

Friedhofsgebührensatzung
Satzung
der Ortsgemeinde Winterspelt
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.04.2023

Die Ortsgemeinde Winterspelt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Überlassung einer Reihengrabstätte	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
V. Benutzung der Leichenhalle.....	4
VI. Pflege Rasengrabstätten	4
VII. Sonstige Gebühren und Leistungen.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung, tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme der Ziffer VII. Abs. 1) Sonstige Gebühren und Leistungen in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, die zum 01.01.2024 in Kraft tritt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.08.2012, sowie die dazugehörigen Änderungen und Ergänzungen, außer Kraft.

Winterspelt, den 18.04.2023
gez. Edgar Henkes, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2, Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Einzelgrab für Erdbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 EURO
b) Einzelgrab für Erdbestattung ab dem 6. Lebensjahr	125,00 EURO
c) Einzelgrab für Urne	15,00 EURO

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

a) eine Einzelgrabstätte:	230,00 EURO
b) eine Doppelgrabstätte:	460,00 EURO
c) jede weitere Grabstelle:	230,00 EURO
d) eine Urnengrabstätte für 20 Jahre	40,00 EURO

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes volle Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

- 3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

- 4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung anteilig der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühr erfolgen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	150,00 EURO
b) ab 6. Lebensjahr	550,00 EURO
c) Übertiefe	600,00 EURO
d) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 EURO

Soweit die tatsächlich entstandenen Kosten durch die Inanspruchnahme eines gewerblichen Unternehmens die festgesetzte Gebühr überschreiten, werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr erhoben

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle und des Vordaches

1) Für die Aufbewahrung und Aussegnung

- | | |
|-----------------|------------|
| a) einer Leiche | 90,00 EURO |
| b) einer Urne | 90,00 EURO |

Für die Benutzung des Vordaches zur Aussegnung

- | | |
|-----------------|------------|
| a) einer Leiche | 60,00 EURO |
| b) einer Urne | 60,00 EURO |

2) Für die Reinigung durch einen Fremddienstleister
oder eine Reinigungskraft 30,00 EURO

VI. Pflege Rasengrabstätten

1) Für Pflegeleistungen nach § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 7 der Friedhofssatzung

- | | |
|--|---------------|
| a) für Reihengrabstätte auf die Dauer von 20 Jahre | 1.250,00 EURO |
| b) für Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 15 Jahren | 375,00 EURO |
| c) für Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahre | 750,00 EURO |
| d) für Wahlgrabstätten auf die Dauer von 30 Jahren | 1.500,00 EURO |

2) Verlängerung nach Ziffer 1c) und 1d) bei späteren Bestattungen
Für jedes volle Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1c und 1d
genannten Gebühr, je Grabstelle erhoben.

Die Gebühren für die laufende Unterhaltung des Friedhofes nach Punkt VII. 1) sonstige Gebühren
und Leistungen entfällt. Sie ist in der Pflegepauschale enthalten.

VII. Sonstige Gebühren und Leistungen

1) Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes, Abfallentsorgung und Wasservorhaltung
werden jährlich Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) für die erste Grabstelle | 20,00 EURO |
| b) für jede weitere Grabstelle | 20,00 EURO |

2) Die jährlichen Friedhofsgebühren können auf Antrag des Nutzungsberechtigten im Voraus
abgelöst werden. Um zukünftige Kostensteigerungen zu berücksichtigen, wird ein Zusatzbeitrag
erhoben.

Vorzeitige Ablöse, Laufzeit 25 Jahre, einmaliger Zusatzbeitrag	100,00 €
--	-----------------

Bei kürzerer oder längerer Laufzeit wird der entsprechende Anteil der oben genannten Gebühr erhoben.